

Tragende Gründe



Gemeinsamer
Bundesausschuss

**zum Beschluss des Gemeinsamen
Bundesausschusses über eine Änderung der
Festzuschuss-Richtlinie: Anpassung der Beträge
nach § 57 Absatz 1 Satz 6 und Absatz 2 Satz 5 und 6
in den Abstaffelungen nach § 55 Absatz 1 Satz 2, 3
und 5 sowie Absatz 2 SGB V zum 1. April 2016**

Vom 12. Februar 2016

Inhalt

1. Rechtsgrundlage	2
2. Eckpunkte der Entscheidung	2
3. Bürokratiekostenermittlung.....	2
4. Verfahrensablauf	2

1. Rechtsgrundlage

Gemäß § 56 Absatz 4 SGB V macht der G-BA die Höhe der auf die prothetische Regelversorgung entfallenden Beträge nach § 57 Absatz 1 Satz 6 und Absatz 2 Satz 5 und 6 SGB V und die hieraus resultierenden Festzuschusshöhen in den prozentualen Abstufungen nach § 55 Absatz 1 Satz 2, 3 und 5 sowie Absatz 2 SGB V im Bundesanzeiger bekannt.

Mit Beschluss vom 14. November 2013 hat der G-BA dem Unterausschuss Zahnärztliche Behandlung nach § 3 Absatz 1 Satz 2 der GO i.V.m. 1. Kapitel § 4 Absatz 2 Satz 2 der Verfahrensordnung (VerfO) die Berechtigung übertragen, die Beträge nach § 57 Absatz 1 Satz 6, Absatz 2 Satz 5 und 6 SGB V in den Abstufungen nach § 55 Absatz 1 Satz 2, 3 und 5 sowie Absatz 2 SGB V bekannt zu machen.

2. Eckpunkte der Entscheidung

Auf Basis von § 57 Absatz 2 SGB V wurden die Beträge gemäß § 56 Absatz 4 SGB V neu berechnet und in Abschnitt B. „Befunde und zugeordnete Regelversorgungen“ der Festzuschuss-Richtlinie anstelle der bisherigen Beträge eingefügt. Bei der Berechnung wurde eine Erhöhung der zahntechnischen Regelleistungen ohne die L-Nrn. 933 0, 933 8 um 2,73 % und der L-Nrn. 933 0, 933 8 auf 5,33 Euro zum 01.04.2016 berücksichtigt.

Bei der Berechnung wurde keine Anpassung der zahnärztlichen Honorarbeträge auf der Grundlage des für 2016 nach § 57 Absatz 1 SGB V vereinbarten Punktwertes bei Zahnersatz und Zahnkronen von 0,8605 Euro vorgenommen.

3. Bürokratiekostenermittlung

Durch die im Beschluss enthaltenen Regelungen entstehen keine Informationspflichten für Leistungserbringerinnen und Leistungserbringer im Sinne Anlage II zum 1. Kapitel der VerfO. Daher entstehen auch keine Bürokratiekosten.

4. Verfahrensablauf

Mit Schreiben vom 3. Februar 2016 hat die Kassenzahnärztliche Bundesvereinigung die Geschäftsstelle des G-BA über die mit dem GKV-Spitzenverband getroffene Vereinbarung zur Fortentwicklung der bundeseinheitlichen durchschnittlichen Preise gemäß § 57 Absatz 2 SGB V (zahntechnische Leistungen) mit Wirkung ab dem 1. April 2016 informiert.

Berlin, den 12. Februar 2016

Unterausschuss Zahnärztliche Behandlung
Der Vorsitzende

Deisler